

Xstrata plc

registriert in England und Wales Nr. 4345939

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die «Gesellschaft») findet am

Montag, 14. August 2006, 11.30 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit), im Kongresszentrum Metalli, Parkhotel Zug, 6300 Zug, Schweiz, mit gleichzeitiger Satelliten-Versammlung am Sitz der Gesellschaft, 4th Floor, Panton House, 25/27 Haymarket, London SW1Y 4EN, UK

statt, um folgendes Traktandum zu behandeln und darüber zu beschliessen:

Ordentlicher Beschluss

Zustimmung zur vorgeschlagenen Übernahme aller ausgegebenen, auszugebenden ausstehenden Falconbridge-Aktien (die Falconbridge Shares, wie im ergänzenden Rundschreiben der Gesellschaft an ihre Aktionäre vom 20. Juli 2006 [das «Rundschreiben»] definiert) durch Xstrata Canada Inc., eine 100% indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft (die «Anbieterin»), ausser jenen Falconbridge-Aktien, welche direkt oder indirekt durch die Anbieterin oder deren Tochtergesellschaften gehalten werden, gemäss den Bestimmungen und unter den Bedingungen des durch die Variation Documents ergänzten und abgeänderten Offer Documents (alles wie im Rundschreiben definiert) (vom Vorsitzenden zu Identifikationszwecken unterzeichnete) Kopien von welchen der Versammlung vorgelegt werden, oder gemäss den Bestimmungen und unter den Bedingungen eines vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses) genehmigten, geänderten, ergänzten, überarbeiteten, erneuerten, zusätzlichen oder anderen Angebots oder Angebote für Aktien und/oder verbundenen Rechte am Kapital der Falconbridge Limited («Falconbridge») (das «Angebot»), und Ermächtigung des Verwaltungsrates (oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses), die Bestimmungen in ihm geeignet erscheinender Weise abzuändern, zu ergänzen, zu revidieren, auszudehnen oder darauf zu verzichten und alle im Zusammenhang oder verbunden mit dem Angebot notwendigen, zweckmässig oder erwünscht erscheinenden Schritte zu tätigen, einschliesslich mit Bezug auf den Mitarbeitern von Falconbridge oder deren Tochtergesellschaften gewährte Optionen.

20. Juli 2006

Für den Verwaltungsrat
Richard Elliston
Sekretär der Gesellschaft

Registered Office:
4th Floor
Panton House
25/27 Haymarket
London SW1Y 4EN

Anmerkungen

- Ein registrierter Aktionär kann an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein. Ein registrierter Aktionär kann einen beliebigen Stellvertreter bestellen indem der Name des Stellvertreters an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Vollmachtsformular eingetragen wird. Soweit eine Vollmacht ohne Hinweis darauf, wie der Bevollmächtigte bezüglich des Beschlusses abzustimmen hat, zurückgesandt wird, kann der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wenn ja, wie er bezüglich des Beschlusses abstimmen wird.
- Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht (ggf. samt Ermächtigung zu deren Unterzeichnung) bis spätestens (i) am Samstag, 12. August 2006, 10.30 a.m. (British Summer Time); oder (ii) 48 Stunden vor Beginn einer vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem sie verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und spätestens 24 Stunden vor der für die schriftliche Abstimmung festgelegten Zeit, bei Computershare Investor Services PLC, PO Box 1075, The Pavilions, Bristol, BS99 3FA, UK, eingetroffen sein. Falls eine schriftliche Abstimmung nicht unverzüglich, sondern bis maximal 48 Stunden nach deren Beantragung erfolgt, ist eine Vollmacht gültig, wenn sie an der Versammlung, an welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, dem Vorsitzenden, dem Sekretär der Gesellschaft oder einem Verwaltungsrat der Gesellschaft übergeben wird. CREST-Mitglieder können auch den elektronischen CREST-Vollmachtsservice im Zusammenhang mit dem Verfahren wie in Anmerkung 13 dargelegt nutzen. Trotz (elektronischer) Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Versammlung teilnehmen und stimmen.
- Um gültig zu sein, muss die Vollmacht vom Inhaber oder einer vom Inhaber rechtmässig bevollmächtigten Person, oder falls der Inhaber eine juristische Person ist, durch jemanden der entsprechend bevollmächtigt ist, rechtsgültig unterzeichnet werden.
- Im Falle gemeinsamer Inhaberschaft ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend. Für den Fall, dass mehr als ein Inhaber eine Vollmacht hinterlegt, gilt nur die Vollmacht desjenigen Inhabers, welcher zuerst im Aktienbuch der Gesellschaft genannt wird.
- Jede Änderung an einem Vollmachtsformular muss parapiert werden.
- Die Gesellschaft bestimmt gemäss Regulation 41 der Uncertificated Securities Regulations 2001, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens am Samstag, 12. August 2006, 6.00 p.m (British Summer Time) (oder, für den Fall einer Vertagung der ausserordentlichen Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und die zu diesem Zeitpunkt eingetragene Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach Geschäftsschluss am Samstag, 12. August 2006 (oder, für den Fall einer Vertagung der ausserordentlichen Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmrechtigung unbeachtlich.
- Der Beschluss wird als ordentlicher Beschluss durch Handerheben entschieden, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung gemäss den Statuten verlangt wird.
- Bei einer Abstimmung durch Handerheben hat jeder Aktionär, welcher persönlich anwesend oder vertreten ist, eine Stimme. Hält eine Person mehrere Vollmachten mit unterschiedlichen Instruktionen, dann kann diese Person Für und Gegen den Beschluss stimmen, jedoch zählt dies unabhängig von der vertretenen Aktienzahl nur für je eine Stimme.
- Gemäss Statuten kann der Vorsitzende (oder mindestens 5 anwesende Aktionäre oder deren zur Abstimmung an der ausserordentlichen Generalversammlung bevollmächtigten Vertreter oder anwesende Aktionäre oder deren Vertreter, welche mindestens über 10 % der an der ausserordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung zugelassenen Stimmen verfügen) eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Aktie eine Stimme.
- Gemäss Statuten kann ein Bevollmächtigter (i) eine schriftliche Abstimmung verlangen oder sich einem solchen Begehren anschliessen; (ii) sich an der Versammlung zu Wort äussern; (iii) über jede der Versammlung vorgeschlagene Abänderung eines Beschlusses



Summarische Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien, die an der SWX Swiss Exchange gehandelt werden

abstimmen; und gilt die Vollmacht (sofern diese nichts anderes bestimmt) auch für jede vertagte Versammlung.

- Aktionäre, welche an der Satelliten-Versammlung persönlich anwesend sind oder vertreten werden, werden gemäss den Gesellschaftsstatuten als an der Generalversammlung anwesend behandelt und sind stimmberechtigt.
- Eine Vollmacht, welche nicht gemäss diesen Anmerkungen und den Statuten ausgestellt und entgegengenommen wurde, ist ungültig. Für den Fall, dass zwei oder mehr gültige Vollmachten für die ausserordentliche Generalversammlung bezüglich derselben Aktie gültig ausgestellt und entgegengenommen wurden, gilt die zuletzt ausgestellte Vollmacht als Ersatz und Widerruf der vorgegangenen Vollmacht; falls es der Gesellschaft nicht möglich ist, festzustellen, welche der Vollmachten zuletzt ausgestellt wurde, gilt keine Vollmacht als gültig ausgestellt.
- CREST-Mitglieder, welche einen oder mehrere Vertreter über den elektronischen CREST-Vollmachtsservice ernennen wollen, können dies für die ausserordentliche Generalversammlung vom Montag, 14. August 2006 und deren Vertagung(en) tun, indem sie das Verfahren wie im CREST-Manual beschrieben befolgen. Persönliche CREST-Mitglieder oder CREST Sponsored Members, und diejenigen CREST-Mitglieder, welche einen Abstimmungsserviceprovider bestellt haben, haben sich an ihren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider zu wenden, der die notwendige Handlungen für sie vornehmen wird.

Damit eine Vollmachtserteilung oder Instruktion durch den CREST-Service gültig ist, muss die CREST-Vollmachtserteilung wie im CREST-Manual beschrieben gemäss CRESTCo's Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten. Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtserteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung um gültig zu sein bis (i) spätestens 10.30 a.m. (British Summer Time) am Samstag, 12. August 2006; oder (ii) spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem diese verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und nicht weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Zeit bevor die schriftliche Abstimmung erfolgen soll, an Computershare Services PLC (ID 3RA50) übermittelt und von dieser erhalten worden sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt (wie vom CREST Applications Host auf der Mitteilung mittels Zeitstempel festhalten), ab welchem Computershare Investor Services PLC die Mitteilung durch Abfrage bei CREST abrufen kann, als Zeitpunkt des Erhalts. Nach diesem Zeitpunkt müssen Änderungen der Instruktion dem Bevollmächtigten, welche durch das CREST-System bevollmächtigt wurden, auf anderem Weg kommuniziert werden. CREST-Mitglieder und deren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider sollten beachten, dass CRESTCo kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST-Vollmachtsinstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST-Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST-Mitglied ein Persönliches CREST-Mitglied oder ein Sponsored Member ist oder einen Abstimmungsserviceprovider ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels dem CREST-System zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST-Mitglieder, deren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceproviders, im Besonderen auf diejenigen Bestimmungen des CREST-Manuals verwiesen, welche entsprechende Beschränkung des CREST-Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.

Die Gesellschaft kann CREST-Vollmachtserteilungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Uncertified Securities Regulations 2001 als ungültig behandeln.

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SWX Swiss Exchange gehandelte Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SWX Swiss Exchange (und nicht am London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIS SegalInterSettle AG (SIS) und durch HSBC als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs an der SWX Swiss Exchange, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbriefte Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit am London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts «SWX-Aktionäre»):

- Wie im Information-Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar/März 2002 angekündigt, wird den SWX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der ausserordentlichen Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext (auf Deutsch) erhalten und, auf Anfrage, das Rundschreiben an die Aktionäre vom 20. Juli 2006 und/oder vom 30. Mai 2006 (beides auf Englisch). SWX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur ausserordentlichen Generalversammlung zugelassen werden können.
- Wie ebenfalls im genannten Information-Memorandum erwähnt, werden SWX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahme-rechte, wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SWX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahme-rechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):
 - Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
 - Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SWX Swiss Exchange gehandelt werden (SWX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
 - Umwandlung ihrer SWX-Aktien in verbriefte Aktien;

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

- Jeder Aktionär, welcher persönlich an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte, wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhanden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIS SegalInterSettle AG und HSBC Global Custody Nominee (UK) Limited, London (Letzterer als registrierte Aktionärin seiner (wirtschaftlichen) Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-) Behörden offenzulegen haben.
- Personen, welche immer noch Aktienzertifikate der (ehemaligen) Xstrata AG halten, d.h. welche diese in der Folge der Fusion im Februar/März 2002 noch nicht gegen Aktien der Xstrata plc umgetauscht haben, sind erneut eingeladen, diese über ihre Hausbank gegen neue Aktien der Xstrata plc umzutauschen (mit Credit Suisse als Umtauschstelle).

Aktionäre, welche mit dem Auto anreisen, werden gebeten, in Zug das Parkhaus Kongresszentrum Metalli Parkhotel zu benutzen.